

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. November 1993

3333. Privater Gestaltungsplan, Kehrichtverwertung Zürcher Oberland Hinwil

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 183/1985 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan der Industrie- und der Landwirtschaftszone zugeteilte Gebiet der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland ist durch die Grundeigentümer ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Am 24. März 1993 stimmte diesem die Gemeindeversammlung Hinwil zu.

Der Gemeinderat Hinwil ersuchte mit Schreiben vom 13. April 1993 um Genehmigung dieser Vorlage. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 30. September 1993 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Oktober 1993 sind gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll der zweckmässige Ausbau der Kehrichtverwertungsanlage Hinwil ermöglicht werden.

Gemäss Art. 3.1 lit. a der Bestimmungen sind im Gestaltungsplangebiet nur Bauten und Anlagen für die Abfallbehandlung, ohne Entsorgung von Sonderabfällen (Verbrennung), zugelassen. Eine derartige Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten zur Verbrennung in einer Kehrichtverwertungsanlage entspricht weder den derzeitigen Forderungen einer umweltschonenden Abfallentsorgung noch den Forderungen einer zweckdienlichen Abfallplanung. Bei gewissen, jedoch genau zu bezeichnenden Sonderabfällen bietet sich die Verbrennung in einer Kehrichtverwertungsanlage nicht nur an, sondern ist mangels anderweitiger umweltgerechter Entsorgungsmöglichkeiten eine Notwendigkeit. Der Halbsatz «ohne Entsorgung von Sonderabfällen (Verbrennung)» ist in Übereinstimmung mit dem vorgehenden Bundesrecht so auszulegen, dass Sonderabfälle in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle verbrannt werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 40 der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) erfüllen. Die Festlegung der genauen Voraussetzungen für die Verbrennung erfolgt im Rahmen der kantonalen Empfängerbewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsanlage im Sinne von Art. 41 TVA sind ausgeschlossen.

Der Gemeinderat Hinwil erklärt sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit dieser Auslegung einverstanden. Die Vorlage kann in diesem Sinne genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Kehrichtverwertung Zürcher Oberland, dem die Gemeindeversammlung Hinwil mit Beschluss vom 24. März 1993 zugestimmt hat, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestal-

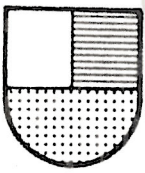
tungsplans für sich und zuhanden der Grundeigentümer), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller



Kanton Zürich
Gemeinde Hinwil

Privater Gestaltungsplan "Kehrichtverwertung Zürcher Oberland"

Massstab 1:1'000

Von den Grundeigentümern festgesetzt am: **16. Febr. 1993**

Für die KEZO:
ZWECKVERBAND
KEHRICHTVERWERTUNG
ZÜRCHER OBERLAND
PRÄSIDENT: BETRIEBSLEITER

A. Santschi:

Ad. Santschi

F. En
Günther

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am: 24. März 1993

Der Präsident:

i.v. P. Dess

Der Schreiber:

R. Wild

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3333 vom
genehmigt

3. Nov. 1993

Vor dem Regierungsrat:

Der Staatsschreiber:

Reggulla



GLS

Guhl Lechner Suter AG Orts- und Regionalplaner BSP SIA
Cäcilienstrasse 3 8032 Zürich

Tel 01'252 74 80
Fax 01'252 05 46

Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans "Kehrichtverwertung Zürcher Oberland" ist im zugehörigen Plan 1:1'000 bezeichnet. Dieser ist integrierender Bestandteil des Gestaltungsplanes.

2. Verhältnis zur kommunalen Bau- und Zonenordnung

Soweit der private Gestaltungsplan keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Industriezone I 7 gemäss der Bau- und Zonenordnung vom 15. Mai 1984.

3. Nutzung

3.1 Es sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, für

- a) Abfallbehandlung, ohne Entsorgung von Sonderabfällen (Verbrennung),
- b) Klärschlammbehandlung,
- c) Fernwärmeversorgung,
- d) weitere im Zusammenhang mit der KEZO stehende Bauten und Anlagen

3.2 Die massgebliche Grundfläche beträgt : 35'715 m²

3.3 Die maximal zulässige Baumasse beträgt 250'000 m³. Die bestehende Anlage und das Projekt vom Oktober 1991 beansprucht davon 205'000 m³. Darin eingeschlossen sind die Volumina aller technischen Aufbauten wie Elektrofilter, Hochkamine, Luftkondensatoren, Rohrleitungen etc.

3.4 Die Volumina der Schlackendeponien zählen wie Bauten ebenfalls zur Baumasse.

3.5 Die minimale Freifläche innerhalb des im Plan festgehaltenen Bereiches beträgt 3'571 m². Sie ist schwerpunktmässig am Arealrand und insbesondere längs dem Wildbach auszuweisen. Waldflächen und Flächen für Ersatzforstungen zählen nicht zur Freifläche.

3.6 Die im Plan festgelegten Höhen dürfen in den jeweiligen Bereichen ausser von Hochkaminen von keinem Gebäude- oder Anlageteil überschritten werden. Hochkamine unterliegen den technischen Bestimmungen des ATAL.

4. Gestaltung

Die Bauten und Anlagen haben sich in Farbe und Materialien gut in die Umgebung einzupassen, wobei ein zeitgemässer architektonischer Ausdruck anzustreben ist. Für die Erweiterung der Anlage ist das Projekt vom Oktober 1991 wegleitend.

5. Erschliessung

5.1 Für die Zu- und Wegfahrt sind die Angaben im Plan 1:1'000 verbindlich.

5.2 Für Bereiche in denen wassergefährdende Stoffe anfallen, ist die Störfallverordnung massgebend. Unverschmutztes Meteorwasser ist versickern zu lassen oder in den Wildbach zu leiten. Nach Möglichkeit soll dies verzögert geschehen (Retention).

5.3 Gebäudebereiche über 21.5 m Höhe sind so zu gestalten, dass im Brandfall eine Bekämpfung ohne spezielle Feuerwehdrehleiter möglich ist.

6. Umgebung

6.1 Als optische Abgrenzung ist im bezeichneten Bereich eine hochwachsende Hecke zu pflanzen. Davon sind 2280 m² als Ersatzaufforstung vorzusehen. Es sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Pflanzen zu verwenden. Grundidee der Bestockung ist ein durchgehender Heckengürtel, welcher zur Vernetzung bestehender Biotope dient. Die präzise Lage wird erst später in einem separaten Bepflanzungsplan festgelegt. Für die Übergänge zur anstossenden Umgebung ist eine Abstufung mit genügendem Pufferbereich anzustreben.

6.2 Die bestehenden und neu zu pflanzenden Hecken sind ungeschmälert zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

6.3 Zusätzlich zu den Freiflächen gemäss Ziffer 3.5 sind die bezeichneten Grünflächen mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen zu begrünen.

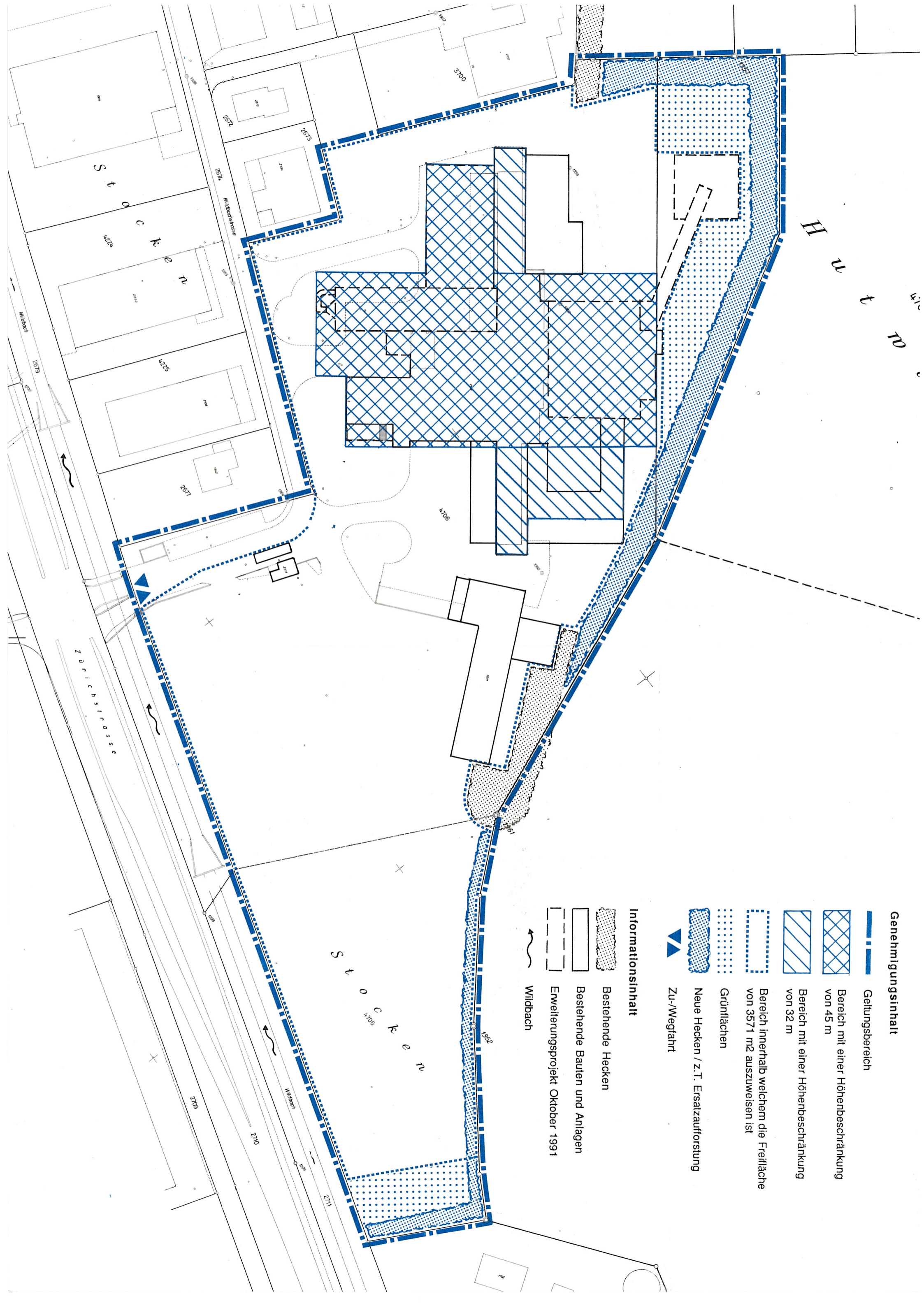
7. Lärmempfindlichkeitsstufe

Das Gebiet wird der Lärmempfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.








8. Inkrafttreten

Der private Gestaltungsplan "Kehrichtverwertung Zürcher Oberland" tritt mit der Publikation der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.


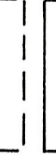


H
u
t
n



Genehmigungsinhalt

-  Geltungsbereich
-  Bereich mit einer Höhenbeschränkung von 45 m
-  Bereich mit einer Höhenbeschränkung von 32 m
-  Bereich innerhalb welchem die Freifläche von 3571 m² auszuweisen ist
-  Grünflächen
-  Neue Hecken / z.T. Ersatzauforstung
-  Zu-/Wegfahrt

Informationsinhalt

-  Bestehende Hecken
-  Bestehende Bauten und Anlagen
-  Erweiterungsprojekt Oktober 1991
-  Wildbach